



Militärpaß

des

Vorgeschrieben

Von *Vonsta* *Gymnasium*

Sönnichsen

Jahresklasse: 19 *12*

Infanterie.

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmelbeamte, Melbeamte, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder der Feldwebel des Hauptmelbeamten oder Melbeamten, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 6).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Geseßungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen Bekreren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmelbeamten, Melbeamten oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung
**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Bestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch bei der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Uebung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Anmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmelbeamt oder Melbeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Uebungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubes ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Anmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befähigung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur

*) Für die Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.
Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung Sache des Meldepflichtigen.

Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angeordnet. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebots in der Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen, und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgeuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelschiffe angemusterten sind während der Dauer der bei der Ummusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu dreilebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im Uebrigen siehe „Besondere Bestimmungen“, Ziffer 20 und 21.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Bestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) zur Ablegung einberufen stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnis stehen, haben von dem Empfange eines Bestimmungsbefehls zugleich ihrer vorgeetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Bestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw. wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und ausschließlich der Ersatzreservisten das Führungszugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht gelübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots, beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat zugleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatz-Truppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen. Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nach dienen müssen (Ziffer 11) haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnach durch Konsulats-Bescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht. **)

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorpräsidenten der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubehalten (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Biffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, wibrigenfalls er Strafe nach Strenge der Befehle zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzereservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzereservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungsstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungsstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht. Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.
- d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.
21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungs-scheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflichten, bekleeiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzereservepaß;
 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
 3. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtens-Zeugnis;
 4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis;
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Ver spätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Ausnahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihrer Truppenteile beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden

besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbehefz behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes, sowie zur Annusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Ausruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Ausruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Bestehen sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzulehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im Uebrigen siehe Anmerkung zu Biffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch in reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als bauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Invaliden-Prüfungs-Geschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für diejenigen bauernd anerkannten Ganzinvaliden, welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt sind.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührrufe zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich, oder wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.
5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensions-

Quittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vordruckt, von welchem der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. 4. 05 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,
- b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener tagelanger Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, etwaige Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Bestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die nach dem 1. 4. 05 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Anerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abj. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den nach dem 1. 4. 05 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind, oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verfassung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregulierungsbehörde anzubringen.

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden. Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamte des bisherigen oder des neuen Wohnortes unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster
für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Umschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

das Hauptmeldeamt des königlichen Bezirkskommandos, oder
" Meldeamt " " "
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria

(Stadtbriefe müßten frei gemacht werden).

(Ort der Kontrollstelle)

(a) Für An-Meldungen.

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für Kreis
(Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Dörfern
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirts

Anzugeben

Wo bisher gewohnt

Ob verheiratet

Wie viel Kinder . . . Söhne . . . Töchter . . .

Stand oder Gewerbe

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben

Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

der wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach Kreis
(Bezirksamt usw.)

o d e r

von nach Kreis
(Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Dörfern

in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirts

verzogen.

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben

Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Urlaubber.

Ort Datum
 Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen
 von
 nach Kreis
 (Bezirksamt usw.)
 Name

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wander-schaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbeehle zugestellt werden können.

Die diesbezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 nach ab oder
 auf Reisen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:
 Name
 in Kreis
 (Bezirksamt usw.)
 in Städten
größeren Ortschaften; Straße und Haus-Nr.
 Name des Meldenden

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname:

König Ludwig
Lönrichsen

Geboren am 19^{ten} Mai 1892

zu Pramstedtfeld

Verwaltungsbezirk: Tondern

Bundesstaat: Preußen

2. Stand oder Gewerbe: Dunst

3. Religion: no

4. Ob verheiratet: nein!

Kinder: nein!

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

Am 16. 10. 1912 als Leut. Reserve

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der Kompanie, Eskadron, Batterie):

Füsilier-Regiment

Königin

J. König

(Schleswig-Holsteinsches) No. 86

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Kompanie, Eskadron, Batterie):

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 6. 12. 1918 zur

infolge Dienstverminderung
entlassen

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der ~~Truppen~~ Stammrolle:

Nr. 38 für 1912

Körpergröße: 1.69 m

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:
Ausgebildet mit dem Gewehr 98.

Schießklasse: (Schützenabzeichen usw.)

te Schießklasse. Schützenabzeichen für

12. Bemerkungen: hat Putzeuggeld erhalten

Stiefelmaße Länge: cm, Breite

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt, *Flensburg,*

den *23^{ten}* Jan. 19 *19*.



An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

}	Waffenrock usw.
	Hose,
	Unterhose,
	Mütze,
	Haltsbinde,
	Hemde,
	Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

Kreis

Bezirkskommando

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bzw. Militärfahrkarte
zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus
den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots er-
folgt im Frieden ohne weiteres und zwar, so-
fern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere
Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des
militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar
des Kalenderjahres, in welchem das
20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten
sind, am 31. März desjenigen Kalender-
jahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere
angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in
welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

1. Aufl. Regt. 86
7 Kommandos

15/2
19

p. Lönnichsen wirkte am 8. 8. 14 mit
überwiegend Kommando im Feld

Führung:

Verf.:

Ordn. in Grenzinsp. Reins

Beförderung: Reins

Wid. - Gefasst:

Nov 12. - 14. 8. 14 Kommando im Lüttich

Nov 18. 8. 14 Kommando an der Gatter

Nov 29. 10. - 29. 12. 14 Kommando an der Sine

Wid. - Gefasst:

Wid. - Gefasst am 18. 8. 14 Tirlemont Prov. linst. Oper.

Gefst. Nov 29. 10. 14 zum Kommando zum Kommando.

Wid. - Gefasst:

Nov 29. 12. 14 zum Kommando zum Kommando an der

Wid.

Albin
Feldmarschal



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Uebungen und

11/10
15

Würde am

Truppenkörper überwiegen

am 11. 10.

L. Komp.
II. Gr. Btl.

Fris. Regt 86

3. BATTALION

F. d. R. d. 1/10. 15

Wannich

Komp. Führer

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

18. 8. Einberufungen durch

15. zum Feldherr
im Marsch gesetzt

Führung: gut
Strafen: keine

Sperrade, d. 10. 10. 15

ge. Unterschrift

Ltr. d. stellv. Kpt.

Führer

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
Übungen und

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)



Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze (Uebungen und
3. Ersatz-Masch. Gew. Komp. IX. Armeekorps.	3/3.	
	19.	



zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Am ³⁰/11. 18 zu neubeistehendem ~~Truppen~~
teil. Am 6. 12. 18

Infolge Demobilmachung nach
Fascherr Befldo. Flensburg
entlassen.

Truppenärztl. Befund vom 5. 12. 18

Führung: Gut R v

Strafen: Keine

Wannick
Komp. Führer.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Uebungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Meldungen und Beurlaubungen

Meldungen und Beurlaubungen

Meldungen und Beurlaubungen**Meldungen und Beurlaubungen**

Meldungen und Beurlaubungen**Meldungen und Beurlaubungen**

Meldungen und Beurlaubungen

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze zu den Personalnotizen.

Landwehr-
Inf.-Regiment
Nr. 85
6. Compagnie15/8.
16.P. Lönnichsen wurde am 11. 10. 15.
bei nebenbezeichneter Compagnie eingestellt.

Mitgemachte Gefechte:

15/10. 3/11. 15. Herbstschlacht in der Champagne 1915.4/11. 15. 15/8. 16. Stellungskämpfe in der
Champagne und westlich der Argonnen.

Orden und Ehrenzeichen: /

Beförderungen: 7/6. 16. überzähliger Gefreiter

Datum und Art des Abganges: 15/8. 16. laut Regt.-Aufstellz zur
3. M. G. Hp. Res. Inf. Regts. 79 versetzt.Führung: gutStrafen: KeineLeutnant
und Compagnieführer.